

Wiesenschnecken in Hannover (Reg.-Bez. Osnabrück), Oldenburg, Westfalen, Ober- und Unterfranken, Schwaben, Ober- und Niederbayern;

Drahtwürmer in Hannover, Oldenburg, Brandenburg, Sachsen, Westfalen und Bayern;

Erdflöhe in Hannover, Oldenburg, Sachsen, Thüringen, Westfalen und Rheinland. Geschädigt wurden vorwiegend Kohl- und Gemüsepflanzen.

Sperlinge verursachten verbreitet starke Schäden im Herbst und Frühjahr an den Saaten in Hannover, Mecklenburg, Brandenburg, Rheinland, Hessen-Nassau und stellenweise in Sachsen;

Feldmaus in Hannover und Bayern;

Meldungen über starke Wildschweinschäden gingen aus allen Teilen Deutschlands ein.

Gesetze und Verordnungen

Folgende Gesetze und Verordnungen über Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung, die aus Raum-mangel nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht werden können, liegen bei der Dienststelle für Pflanzenschutzgesetzgebung der Biologischen Zentralanstalt in Berlin-Dahlem vor. Sie können entweder direkt vom Verlag der betr. Verordnungsblätter oder durch das zuständige Pflanzenschutzamt bezogen werden.

Pflanzenschutzorganisation.

Britische Besatzungszone.

Land Hamburg:

Zuständigkeit auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes. Bekanntmachung des Senats der Hansestadt Hamburg — Organisationsamt — vom 1. April 1948. (Amtlicher Anzeiger, Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 49 vom 7. April 1948, S. 165.)

Die Zuständigkeiten aus dem Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I, S. 271)¹⁾ werden in der Hansestadt Hamburg von der Behörde für Ernährung und Landwirtschaft wahrgenommen. Bei der Durchführung der entsprechenden Aufgaben wirkt das Staatsinstitut für angewandte Botanik, Hamburg 36, Bei den Kirchhöfen 14, als Pflanzenschutzamt im Sinne des § 5 des Gesetzes mit.

Kartoffelkäfer.

Sowjetische Besatzungszone.

Land Thüringen:

Bekämpfung des Kartoffelkäfers. Landespolizeiverordnung vom 12. Februar 1948. (Regierungsblatt für das Land Thüringen, Teil I: Gesetzsammlung, Nr. 4 vom 12. März 1948, S. 38.)

Die Verordnung entspricht der Musterverordnung für die sowjetische Besatzungszone²⁾.

Kartoffelnematode.

Sowjetische Besatzungszone.

Land Thüringen:

Bekämpfung des Kartoffelnematoden. Landespolizeiverordnung vom 28. Januar 1948. (Regierungsblatt für das Land Thüringen, Teil I: Gesetzsammlung, Nr. 4 vom 12. März 1948, S. 37.)

Das Auftreten des Kartoffelnematoden und der Verdacht eines solchen sind ohne Verzug der Ortspolizeibehörde und — über das Kreislandwirtschaftsamt — dem Pflanzenschutzamt zu melden. In befallenen Gemeinden darf jeder Bodennutzungsberechtigte höchstens $\frac{1}{3}$ seiner gesamten Ackernutzungs-

Rübe.

Der Rüben derbrüßler *Bothynoderes (Cleonus) punctiventris* verursachte außerordentlich starke Schäden bereits im April in Sachsen (genaue Angaben enthält der Bericht von Prof. Dr. Hase in dieser Nummer).

Handels-, Öl- und Gemüsepflanzen.

Rapsglanzkäfer in Hannover, Oldenburg, Mecklenburg, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Rheinland, Hessen-Nassau und Bayern;

Blattrandkäfer an Erbsen und Bohnen in Hannover und Westfalen.

fläche einschl. Gartennutzung mit Kartoffeln oder Tomaten bebauen. Außerdem ist die Fruchtfolge in allen Betrieben auf die Dreifelderwirtschaft umzustellen und dabei darauf zu achten, daß Kartoffeln oder Tomaten auf den verseuchten Flächen oder Teilen derselben erstmalig im dritten Jahre angebaut werden. Verseuchte Grundstücke, Flurteile oder ganze Fluren können für den Anbau mit Kartoffeln oder Tomaten auf eine Anzahl von Jahren völlig gesperrt werden. Als Ausweichfrüchte sind in erster Linie Getreide, aber auch Rüben, Kohlrüben, Möhren und Gemüse anzubauen. Die wilde Feldgraswirtschaft, d. h. das Liegenlassen der Getreidestoppel, ist verboten. Zu Grünland bestimmte Flächen sind sachgemäß zu bearbeiten und anzusäen. Sämtliche mit Kartoffeln angebauten Flächen müssen bis zum 1. Juli j. J. mit Schildern versehen sein, auf denen in haltbarer und deutlich lesbarer Schrift Name und Wohnung des Anbauers sowie die Größe des Grundstücks in Ar anzugeben sind. Für Schreber- und Hausgärten sowie ähnliche Kleinstnutzungsformen aus nicht-landwirtschaftlichem oder nicht-gärtnerischem Besitz gelten diese Bestimmungen sinngemäß. In besonderen Fällen kann das Betreten verseuchter Flächen verboten werden; zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers werden dann besondere Anordnungen gegeben. In den befallenen Gemeinden sind durch örtliche Kommissionen in der Zeit vom 15. bis 31. August alle mit Kartoffeln angebauten Flächen zu kontrollieren. Es werden ferner Richtlinien für die Bezeichnung der Befallsstärke festgesetzt. Die Vorschriften betr. Verwendung und Weitergabe von Kartoffeln, Stalldünger usw. sind die gleichen wie bisher. Die früher erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden in Thüringen³⁾ werden aufgehoben.

Rübenschädlinge.

Sowjetische Besatzungszone.

Land Sachsen:

Bekämpfung des Derbrüsselkäfers. Anordnung vom 7. Mai 1948. (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen, Nr. 11 vom 14. Mai 1948, S. 97.)

In jeder Gemeinde ist ein Beauftragter zur Bekämpfung des Derbrüsselkäfers (*Cleonus punctiventris* Germ.) einzusetzen. Die Nutzungsberechtigten haben täglich ihre Rübenfelder auf das Auftreten des Schädlings zu überprüfen, das Auftreten der Gemeindebehörde anzuzeigen und die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen bzw. zu dulden. Hierzu gehören: Absammeln der Käfer, Ziehen von Gräben um befallene Felder und Nachbarrübenfelder, Anlegen von Fanggruben in den Gräben, Fanggruben und Gräben mit Gesarol bestreuen, täglich Käfer in Gräben vernichten, aufgelaufene Rübensaat mit Kalkarsen spritzen oder stäuben.

Land Sachsen-Anhalt:

Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Rübenderbrüßlers vom 29. April 1948.⁴⁾

Auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) und der §§ 2 und 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. 3. 1937 (RGBl. I, S. 271)⁵⁾ wird zur Bekämpfung des Derbrüßlers im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Minister für Volksbildung, Kunst und Wissenschaft für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Alle mit Zucker- und Futterrüben bestellten Flächen sind ununterbrochen auf das Vorhandensein des Derbrüßlers durch Beobachtungstrupps zu überwachen. Sobald der Schädling gefunden ist, sind Such- und Vernichtungstrupps einzusetzen.

Zu diesem Zwecke ist die arbeitsfähige Bevölkerung der Gemeinden heranzuziehen. Ferner sind die Schulen der betreffenden Gemeinden einzusetzen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Schulunterricht nicht über Gebühr beeinträchtigt wird. Die Organisation des Einsatzes unterliegt den Bürgermeistern. Die örtliche VdGB ist zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 2

In Gebieten, in denen mit dem Auftreten des Derbrüßlers gerechnet werden muß oder Gefahr im Verzuge ist, sind nach Anweisung des Pflanzenschutzamtes Feldstücke, die in diesem Jahre mit Zucker- oder Futterrüben bestellt sind, unmittelbar nach der Aussaat mit „Gesarol“ zu bestäuben und beim Auflaufen der Rüben sofort mit Kalkarsen zu spritzen oder zu bestäuben.

Ferner sind in diesen Gebieten sofort Fanggräben um die Rübenflächen anzulegen, wie sie vom Pflanzenschutzamt vorgeschrieben sind. Dies gilt für alle Feldstücke, die in diesem Jahre Rüben tragen oder im vorigen Jahre getragen haben. Alle vorhandenen Grabenpflüge sind heranzuziehen. Wenn Grabenpflüge nicht beschafft werden können, sind die Gräben mit gewöhnlichen Pflügen und Spaten zu erstellen, wozu die Bevölkerung durch die Bürgermeister herangezogen werden kann.

Die Fanggräben sind stets in Ordnung zu halten, laufend zu beobachten und mit „Gesarol“ zu bestäuben. Eingefangene Käfer sind sofort zu vernichten.

§ 3

Die Bürgermeister und die zur Bekämpfung herangezogenen und verpflichteten Personen haben die Weisungen des Pflanzenschutzamtes zu befolgen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu RM 150.— und Haft oder einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5

Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.
Halle (Saale), den 29. April 1948.

Landesregierung Sachsen-Anhalt.

(Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt, Teil II: Amtsblatt, Nr. 11 vom 14. 5. 1948, S. 97.)

Reblaus.

Amerikanische Besatzungszone.

Land Württemberg-Baden:

Die als reblausverseucht, seuchenverdächtig oder seuchengefährdet geltenden Gemeinden in Nordwürttemberg. Bekanntmachung des Landwirtschafts-

ministeriums vom 24. Februar 1948. (Staatsanzeiger für Württemberg-Baden, Nr. 10 vom 6. März 1948, S. 3.) — Die als schwach oder stark reblausverseucht geltenden Gemeinden in Nordwürttemberg. Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 24. Februar 1948. (Ebenda.)

Gemäß §§ 11 und 22, Abs. (4) der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet, vom 23. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1543)⁶⁾ werden mit rechtsverbindlicher Wirkung die Gemeinden oder Teile von Gemeinden bekanntgegeben, die als seuchenverdächtig, seuchengefährdet, schwach oder stark verseucht zu gelten haben.

Französische Besatzungszone.

Land Rheinland-Pfalz, Rheinhessen:

Reblausbekämpfung. Hier: Behandlung der Seuchenherde. Anordnung des Kommissars in Reblausangelegenheiten für Rheinhessen. (Der Weinbau, Heft 7, Anfang April 1948, S. 96.)

Da nur ein geringer Anteil der im Lande Rheinland-Pfalz produzierten Menge Schwefelkohlenstoff zur Reblausbekämpfung von Fall zu Fall freigegeben wird, war es bisher nicht möglich, alle Reblausherde der Jahre 1946 und 1947 gemäß den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet, vom 23. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1543)⁶⁾ zu vernichten und die erweiterten Sicherheitsgürtel in neu verseuchten Gemarkungen zu bearbeiten. Für die noch nicht im ganzen Umfang behandelten 1946er Reblausherde und für diejenigen des Jahres 1947 in den altverseuchten Gemarkungen wird daher ausnahmsweise die Bearbeitung der Flächen, die außerhalb des abgegrenzten Herdes liegen, durch die Besitzer zugelassen. Pflugarbeit ist jedoch wegen der Gefahr einer allzu starken Verschleifung der Reblaus nicht gestattet; die nötigen Bodenbearbeitungsmaßnahmen müssen mit Handgeräten ausgeführt werden. Bei Feststellung von Zuwiderhandlungen wird bei Auffindung von Reblausverseuchungen außerhalb des 10-Meter-Sicherheitsgürtels keine Entschädigung für die zur Vernichtung kommenden gesunden Reben gewährt. Für erstmals verseuchte Gemarkungen kann diese Vergünstigung nicht zugelassen werden; hier werden die erweiterten Sicherheitsgürtel behandelt und vernichtet. Die eigentlichen Herde mit engem Sicherheitsgürtel dürfen nicht betreten und bearbeitet werden.

Tauben.

Größ-Berlin:

Sperrzeit für Tauben 1948. Anordnung vom 15. März 1948. (Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Nr. 14 vom 7. April 1948, S. 158.)⁷⁾

Britische Besatzungszone.

Land Schleswig-Holstein (Stadtkreis Flensburg):

Sperrzeiten für Tauben. Anordnung vom 20. März 1948. (Amtlicher Anzeiger, Beiblatt zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Nr. 15 vom 10. April 1948, S. 29.)

In Berlin sind die Tauben vom 15. März bis zum 30. April, in Flensburg vom 15. April bis 15. Mai und im Oktober 1948 derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können.

Forstschädlinge.

Amerikanische Besatzungszone.

Land Bayern (Ober- und Mittelfranken):

Forstpolizeiliche Maßnahmen zur Vertilgung schädlicher Insekten. Bekanntmachung vom 13. April 1948. (Bayerischer Staatsanzeiger, Nr. 19 vom 8. Mai 1948, S. 2.)

Nichtwaldbesitzer haben das in ihrem Eigentum befindliche, in Waldungen oder deren Nähe bis zu 500 m Entfernung lagernde Nadelholz über 7 cm Stärke bis zu dem von der Forstpolizeibehörde festgesetzten Zeitpunkt zu entrinden.

Borkenkäfer.

Amerikanische Besatzungszone.
Land Württemberg-Baden (Stadtkreis Karlsruhe):

Bekämpfung des Borkenkäfers. Gemeindeverordnung vom 13. April 1948. (Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe, Nr. 17 vom 23. April 1948, S. 1.)

Die Waldeigentümer haben ihre mit Nadelholz bestandenen Waldungen regelmäßig auf Befall der Stämme durch Borkenkäfer abzusuchen oder absuchen zu lassen. Bei Befall oder Befallsverdacht ist dem zuständigen Forstamt Anzeige zu erstatten. Das vom 1. Januar 1948 ab auf Grundstücken aller Art anfallende Nadelholz (Nutz- und Brennholz) ist — mit Ausnahme des Astreisigs und der Reisstangen I. Kl. — ohne Rücksicht auf Käferbefall sofort zu entrinden. Die Rinde angegriffener Stämme ist unter Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften ungesäumt zu verbrennen.

Saatgutbeizung.

Sowjetische Besatzungszone.
Land Mecklenburg:

Bekanntmachung zum Gesetz über die Saatgutbeizung. Vom 6. März 1948. (Regierungsblatt für Mecklenburg, Nr. 7 vom 30. März 1948, S. 49.)

Mit der Veröffentlichung der für das Jahr 1948 amtlich genehmigten Lohnsaatbeizstellen sind die früheren Verzeichnisse überholt⁸⁾.

Raubzeug.

Französische Besatzungszone.
Land Württemberg-Hohenzollern:

Bekämpfung von Krähen und Elstern mit Gift. Verordnung vom 26. November 1947. (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern, Nr. 3 vom 11. Februar 1948, S. 21.)

Zum Vergiften von Nebel- und Rabenkrähen sowie von Elstern darf, abgesehen von mit Phosphorlatwerge vergifteten Eiern, auch ein Gemenge von Rinderblut, Kartoffeln und Phosphorlatwerge verwendet werden. Die genauen Anweisungen über die Zusammensetzung dieses Gemenges und die Bedingungen, unter denen seine Verwendung gestattet ist, werden noch bekanntgegeben.

- 1) Amtl. Pfl.-Best. Bd. IX, Nr. 3, S. 63.
- 2) Nachr.bl., Neue Folge, Heft 1, April 1947, S. 15.
- 3) Nicht abgedruckt.
- 4) In Anbetracht der Wichtigkeit ausnahmsweise im vollen Wortlaut abgedruckt.
- 5) Amtl. Pfl.-Best. Bd. IX, Nr. 3, S. 63.
- 6) Amtl. Pfl.-Best. Bd. VIII, Nr. 1, S. 2.
- 7) Die Mitteilung im Nachr.-Bl., Neue Folge, H. 5/6, August/September 1947, S. 97, ist überholt.
- 8) Nachr.bl., Neue Folge, Heft 7/8, Oktober/November 1947, S. 126; Heft 1/2, Januar/Februar 1948, S. 21.

Aus der Literatur

Morstatt, H., Konstitution und Disposition bei Pflanzenkrankheiten. Biol. Zentralblatt 66. 1947, 396—401.

Die Erörterung dieser Begriffe, deren Gebrauch bisher nicht einheitlich ist, läßt es richtig erscheinen, die Disposition auf genetisch bedingtes Verhalten zu beschränken und den alten Sorauerschen Begriff der Prädisposition als phänotypischer Eigenschaft (in der Medizin etwa der Kondition entsprechend) beizubehalten. Es ergeben sich somit drei Begriffe:

Konstitution. Gesamtheit der genotypisch bedingten morphologischen und physiologischen Eigenschaften.

Beispiel: herkunftsbedingte Anbauwürdigkeit der Kulturpflanzen.

Disposition (Diathese). Spezifisches Verhalten gegen Krankheiten.

Beispiel: Anfälligkeit für obligate Parasiten unter Pilzen und Insekten.

Prädisposition (Kondition). Phänotypische, durch Umwelteinflüsse gesteigerte Anfälligkeit für Krankheiten.

Beispiele: Schwächeparasiten unter Pilzen und Insekten. Autorreferat.

Klette, G., Kleinbauernhöfe — Neubauernhöfe erfolgreich durch Gemüseanbau. Deutscher Bauernverlag, Berlin 1948. 72 S., 41 Textzeichnungen. Preis 1.80 M.

Das Buch enthält eine erstaunliche Fülle von Einzelfragen. Eine Beschränkung wäre hier am Platze gewesen, da die Stofffülle auf Kosten der Gründlich-

keit der Einzelfrage geht. Der uns hier besonders interessierende Abschnitt „Schädlingskunde — Bekämpfungsmittel“ kann z. B. nur als mißlungen bezeichnet werden. Vieles ist schief dargestellt, so wenn vom Beizen der Erde, der Bekämpfung tierischer Schädlinge durch Stinkmittel und der Kohlgallherzmücke gesprochen wird. Die Einteilung pilzlicher Krankheitserreger in innen- und außenlebende erscheint weder zweckmäßig noch dazu geeignet, das Verständnis des Lesers zu fördern. Sie wird zum offensichtlichen Fehler, wenn der Verf. glaubt, für jede dieser beiden Gruppen eine spezielle Bekämpfung empfehlen zu sollen. Wenn von Pyrethrum, Derris und Seifenlösung gesprochen wird, so mag dies als Reminiszenz angehen; man hätte jedoch fordern müssen, daß neuzeitliche Bekämpfungsmittel ebenfalls genannt werden, was nur beim Gesarol der Fall ist. Die wirtschaftliche Bedeutung der Kohlfliengenschäden wird mit Zahlen belegt, eine Erwähnung der Bekämpfungsmethoden wird man aber vergeblich suchen. Bakterien und Viren finden als Krankheitserreger überhaupt keine Erwähnung. Die Tatsache, daß angeraten wird, Kräuselkrankheit und Krebs durch Kupfermittel zu bekämpfen, läßt die Befürchtung aufkommen, daß dieser Abschnitt des Buches eher zur Verwirrung als zur Aufklärung beitragen wird. M. K l i n k o w s k i - Aschersleben.

Schleusener, W., Kartoffelbau im bäuerlichen Betrieb. Bauernfreund Heft Nr. 5, Dtsch. Zentralverlag, GmbH., Berlin 1948. 32 S., 8 Abb.

Die Klarheit der Darstellung ist das hervorragendste Kennzeichen des vorliegenden Heftes, in